



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**
vom 08.10.2024

„Trusted Flagger“ und Meldestellen für Hass in Bayern

Vor Kurzem wurde bekannt, dass die private Meldestelle gegen angeblichen Hass im Netz „REspect!“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie vom Land Baden-Württemberg gefördert wird.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie hoch ist die Gesamtförderung für die private Meldestelle? | 3 |
| 1.2 | Wie hoch ist der bayerische Anteil an der Förderung? | 3 |
| 1.3 | Aus welchen weiteren Geldquellen finanziert sich die Meldestelle? | 3 |
| 2.1 | Welche weiteren Meldestellen sind der Staatsregierung bekannt? | 3 |
| 2.2 | Welche weiteren Meldestellen werden von der Staatsregierung finanziert (bitte Namen und Träger sowie den jeweiligen Zweck angeben)? | 3 |
| 2.3 | Aus welchen Gründen werden derartige Meldestellen finanziert (bitte auch die rechtlichen Hintergründe angeben)? | 3 |
| 3.1 | Welche Kenntnisse hatte die Staatsregierung vor Beginn der Förderung über enge Kontakte des Direktors der Meldestelle REspect! Ahmed Haykel Gaafar zur islamistischen Szene? | 4 |
| 3.2 | Inwiefern ist es aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll, islamkritische Kommentare durch eine Meldestelle überprüfen zu lassen, deren Leiter der islamistischen Szene nahesteht? | 4 |
| 4.1 | Werden linksgerichtete Kommentare gegen rechte Politik von Meldestellen überprüft, deren Leiter der rechten Szene nahestehen? | 4 |
| 4.2 | Werden rechtsgerichtete Kommentare im Netz gegen linke Politik von Meldestellen überprüft, deren Leiter der linken Szene nahestehen? | 5 |
| 4.3 | Inwiefern ist es sinnvoll, Meinungskommentare von Menschen überprüfen zu lassen, die eindeutig einer bestimmten politischen Richtung zuzuordnen sind? | 5 |
| 5.1 | Inwiefern ist es aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll, Meinungskommentare überprüfen zu lassen? | 5 |

5.2	Inwiefern ist dies mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit vereinbar (bitte darauf eingehen, dass es bereits ausreichende Möglichkeiten gibt, strafbare Inhalte strafrechtlich zu verfolgen)?	5
5.3	Aus welchen Gründen kann die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt werden, obwohl keine Straftat vorliegt (bitte die Rechtsgrundlagen angeben)?	5
6.1	Warum greift die Staatsregierung auf private Institute und Meldestellen zurück, um angebliche Hasskommentare zu identifizieren?	5
6.2	Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht diese Verlagerung staatlicher Aufgaben an privatrechtlich organisierte Dritte?	5
6.3	Warum übernehmen nicht die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die Überprüfung von Kommentaren im Netz (bitte die rechtliche Begründung hierfür angeben und auf das grundgesetzlich verankerte Zensurverbot eingehen)?	6
7.1	Inwiefern ist es mit dem geltenden Zensurverbot vereinbar, wenn der Staat zwar nicht zensieren darf, aber eine Stelle finanziert, die diese Aufgabe mittelbar für ihn übernimmt?	6
7.2	Wird die Förderung der Meldestelle REspect! fortgesetzt?	6
7.3	Wenn ja, warum?	6
8.	Inwiefern ist das von den staatlich finanzierten Meldestellen praktizierte Gendern mit dem seit Kurzem in Bayern geltenden Gender-sprachverbot vereinbar (bitte die rechtlichen Grundlagen für diese Abweichung angeben)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 14.11.2024

1.1 Wie hoch ist die Gesamtförderung für die private Meldestelle?

1.2 Wie hoch ist der bayerische Anteil an der Förderung?

1.3 Aus welchen weiteren Geldquellen finanziert sich die Meldestelle?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Meldestelle REspect! wird im Jahr 2024 insgesamt mit einer Summe von 292.000 Euro gefördert. Davon entsprechen 140.899 Euro Fördermitteln des Bundes im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!, 120.000 Euro Fördermitteln des Freistaates Bayern und 31.101 Euro Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg.

2.1 Welche weiteren Meldestellen sind der Staatsregierung bekannt?

2.2 Welche weiteren Meldestellen werden von der Staatsregierung finanziert (bitte Namen und Träger sowie den jeweiligen Zweck angeben)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Beantwortung der Fragen 4.3, 6.1 und 6.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn (AfD) vom 11.06.2024 „Meinungsdelikte in Bayern seit 2019“ (Drs. 19/2976) wird Bezug genommen.

2.3 Aus welchen Gründen werden derartige Meldestellen finanziert (bitte auch die rechtlichen Hintergründe angeben)?

Alle genannten Meldestellen und Meldeverfahren haben den Zweck, Bürgerinnen und Bürgern sowie weiteren Stellen und ggf. Fachpersonal als niedrigschwellige Anlaufstellen zur Verfügung zu stehen.

Ziel ist die Bekämpfung von Straftaten wie strafbarem Hass und strafbarer Hetze (im Netz), zu der niedrigschwellige Anlaufstellen unterstützend beitragen können. Hass und Hetze im Netz stellen oftmals keine bloße Meinungsäußerung, sondern strafbare Handlungen dar. Je nach Äußerung/Kommentar können etwa folgende Tatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt sein:

- Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)
- Volksverhetzung (§ 130 StGB)

- Gewaltdarstellung (§ 131 StGB)
- Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)
- Beleidigung (§§ 185, 188 StGB)
- Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB).

Es geht zudem um einen Beitrag zum Schutz der Freiheit der Presse, dem Schutz von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern, dem Jugendschutz und dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie besonders vulnerabler Personen vor strafbarem Hass und strafbarer Hetze. Zudem ist der Kampf gegen Antisemitismus eine wichtige Aufgabe, der auch auf diesem Weg nachgekommen wird.

Die unterstützende Funktion der Meldestellen und Meldeverfahren umfasst dabei zentral auch das Internet: Zum einen werden die Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Rechte (z. B. gegenüber den privaten Providern) unterstützt. Zum anderen tragen sie dazu bei, dass Strafverfolgungsbehörden schnell und effektiv Kenntnis von strafrechtlich relevanten Sachverhalten erlangen können. Die Entscheidung über die strafrechtliche Relevanz der Meldungen und die nachfolgende Einleitung eines Ermittlungsverfahrens liegt, wie bei einer Strafanzeige ohne Zwischenschaltung einer Meldestelle, ausschließlich bei der jeweiligen Polizeidienststelle und der in der Folge zuständigen Staatsanwaltschaft.

Selbstverständlich ist es den Bürgerinnen und Bürgern sowie den genannten Stellen und Personen zudem unbenommen, unmittelbar bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten bzw. ihre Rechte gegenüber den Providern unmittelbar selbst geltend zu machen.

3.1 Welche Kenntnisse hatte die Staatsregierung vor Beginn der Förderung über enge Kontakte des Direktors der Meldestelle REspect! Ahmed Haykel Gaafar zur islamistischen Szene?

Für solche Kontakte gab und gibt es keine Anhaltspunkte.

3.2 Inwiefern ist es aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll, islamkritische Kommentare durch eine Meldestelle überprüfen zu lassen, deren Leiter der islamistischen Szene nahesteht?

Auf die Antwort zu Frage 3.1 wird verwiesen.

4.1 Werden linksgerichtete Kommentare gegen rechte Politik von Meldestellen überprüft, deren Leiter der rechten Szene nahestehen?

4.2 Werden rechtsgerichtete Kommentare im Netz gegen linke Politik von Meldestellen überprüft, deren Leiter der linken Szene nahestehen?

4.3 Inwiefern ist es sinnvoll, Meinungskommentare von Menschen überprüfen zu lassen, die eindeutig einer bestimmten politischen Richtung zuzuordnen sind?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Meldestelle RESpect! prüft eingehende Meldungen auf mögliche strafrechtliche Relevanz. Dies geschieht unabhängig von einer bestimmten politischen Einstellung. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Übermittlung von Meldungen an die Provider.

Die Entscheidung über die strafrechtliche Relevanz der Meldungen und die nachfolgende Einleitung eines Ermittlungsverfahrens liegt, wie bei einer Strafanzeige ohne Zwischenschaltung einer Meldestelle, ausschließlich bei der jeweiligen Polizeidienststelle und der in der Folge zuständigen Staatsanwaltschaft.

5.1 Inwiefern ist es aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll, Meinungskommentare überprüfen zu lassen?

5.2 Inwiefern ist dies mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit vereinbar (bitte darauf eingehen, dass es bereits ausreichende Möglichkeiten gibt, strafbare Inhalte strafrechtlich zu verfolgen)?

5.3 Aus welchen Gründen kann die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt werden, obwohl keine Straftat vorliegt (bitte die Rechtsgrundlagen angeben)?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen 5.1 bis 5.3 wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen. Das Recht auf Meinungsfreiheit findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze (insb. den Strafgesetzen), den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

6.1 Warum greift die Staatsregierung auf private Institute und Meldestellen zurück, um angebliche Hasskommentare zu identifizieren?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.

6.2 Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht diese Verlagerung staatlicher Aufgaben an privatrechtlich organisierte Dritte?

Eine Verlagerung staatlicher Aufgaben findet nicht statt. Die Aufgaben von Polizei und Justiz bleiben unberührt. Bei durch die Meldestelle RESpect! entgegengenommenen Meldungen tritt die Meldestelle nicht an die Stelle der Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen oder Amtsgerichte, bei denen gemäß § 158 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) Strafanzeigen angebracht werden können. Stattdessen bietet die Meldestelle

REspect! Bürgerinnen und Bürgern vorgelagerte Unterstützung an. Dies erfolgt, indem REspect! bei Meldungen, die nach dortiger Vorprüfung strafrechtlich relevant sind, die Anzeigeerstattung gegenüber der Polizei übernimmt. In jedem Fall wird die Strafanzeige daher, wie von § 158 Abs. 1 StPO vorgesehen, bei den „Beamten des Polizeidienstes“ angebracht. Die Entscheidung über die strafrechtliche Relevanz der Meldungen obliegt, wie bei einer Strafanzeige ohne Zwischenschaltung von REspect!, nur der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft.

6.3 Warum übernehmen nicht die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die Überprüfung von Kommentaren im Netz (bitte die rechtliche Begründung hierfür angeben und auf das grundgesetzlich verankerte Zensurverbot eingehen)?

7.1 Inwiefern ist es mit dem geltenden Zensurverbot vereinbar, wenn der Staat zwar nicht zensieren darf, aber eine Stelle finanziert, die diese Aufgabe mittelbar für ihn übernimmt?

Die Fragen 6.3 und 7.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 2.3 und 6.2 wird verwiesen.

7.2 Wird die Förderung der Meldestelle REspect! fortgesetzt?

7.3 Wenn ja, warum?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund zu erwartender geänderter förderrechtlicher Rahmenbedingungen des Bundes („Demokratie leben!“) kann derzeit zur weiteren Zusammenarbeit mit der Meldestelle REspect! keine Auskunft gegeben werden.

8. Inwiefern ist das von den staatlich finanzierten Meldestellen praktizierte Gendern mit dem seit Kurzem in Bayern geltenden Gender-sprachverbot vereinbar (bitte die rechtlichen Grundlagen für diese Abweichung angeben)?

Auf Träger im nichtstaatlichen Bereich, welchen die Meldestellen zuzurechnen sind, finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Staatsregierung (AGO) zur geschlechtersensiblen Sprache keine Anwendung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.